

# **Richtlinien der Gemeinde Untermünkheim zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen**

## **1. Geltungsbereich, Verantwortlichkeiten**

### **1.1 Begriffsdefinition**

§ 78 Abs. 4 GemO gilt für Sach- und Geldzuwendungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde Untermünkheim.

Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit einheitlich der Begriff „Zuwendung“ verwendet.

Den Bereich des Sponsorings betreffen diese Richtlinien nicht.

### **1.2 Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Richtlinien ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die Gemeindekasse übernimmt die Berichtspflicht gegenüber der Rechtsaufsicht, dem Kommunalamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall und dem Gemeinderat.

## **2. Einwerbung von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

### **2.1 Einwerbung**

Die Einwerbung von Zuwendungen muss vom Bürgermeister schriftlich genehmigt werden. Die Einwerbung darf nur für spendenwürdige Zwecke erfolgen. Auskunft erteilt die Gemeindekasse/Kämmerei.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können nach Genehmigung des Bürgermeisters bei der Einwerbung ausführend tätig werden.

### **2.2. Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung**

Soweit gemeindlichen Bediensteten ein Angebot einer Zuwendung an die Gemeinde unterbreitet wird, ist dieses unverzüglich dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

### **2.3 Genehmigung**

Die schriftliche Genehmigung ist der Gemeindekasse vorzulegen, damit die Vorlage an den Gemeinderat und die Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können.

## **3. Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung**

### **3.1**

Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat nach § 2 Hauptsatzung. Die entsprechenden Vorlagen sind von der Gemeindekasse zu fertigen. In einer Vorlage kann über die Annahme mehrerer Zuwendungen beschlossen werden; die Zuwendungen müssen in der Übersicht aber einzeln aufgeführt werden.

### **3.2.**

Über die Annahme einer Zuwendung ist grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu entscheiden. Der Name des Gebers sowie Zweck und Höhe seiner Zuwendung wird hierbei öffentlich bekanntgegeben.

Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, ist auf die Nennung des Namens zu verzichten und wird nur gegenüber dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Wünscht der Geber keine namentliche Behandlung ist dies der Gemeindekasse schriftlich mitzuteilen.

### **3.3**

Da bis zur Beschlussfassung des Gemeinderats die Zuwendung nur unter Vorbehalt angenommen ist, hat die Gemeindeverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass Zuwendungen bis zur endgültigen Beschlussfassung nicht verbraucht oder verwendet werden.

### **3.4**

Zuwendungsbestätigungen dürfen erst nach der Beschlussfassung des Gemeinderats über die Annahme der Zuwendungen ausgestellt werden. Zuständig hierfür ist die Gemeindekasse.

## **4. Berichtserstattung**

Die Gemeinde Untermünkheim hat jährlich einen Bericht für die Rechtsaufsichtsbehörde zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind.

## **5. Sponsoring**

Dieses Verfahren gilt nicht für Sponsoring, wenn das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgeglichen ist.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Untermünkheim, den 24.06.2020

gez.  
Christoph Maschke  
Bürgermeister